



## **Jagdpachtvertrag**

### **für Eigenjagdbezirke der Stadt Sundern (Sauerland)**

Zwischen der

Stadt Sundern (Sauerland)  
Rathausplatz 1  
59846 Sundern  
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Bila

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

---

---

---

---

- nachfolgend Pachtende genannt -

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

### **Präambel**

Die Jagd im Stadtwald dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt.

Der Eigenjagdbezirk Langscheid im Stadtwald Sundern hat weiterhin durch seine geographische Lage, seine Landschaftsbilder und Nutzungsformen ein Alleinstellungsmerkmal unter den Waldbeständen. Die weitere Fokussierung der Waldfunktion liegt hier demgemäß wesentlich auch im Bereich der Erholung.

Der Eigenjagdbezirk wird in vielerlei Hinsicht genutzt: Nordic-Walkingpark, Lehrpfad, Tretbecken, Bogensportparcours, Events, Nutzung der Krähenbrinkhütte und hoher Erholungsverkehr – auch durch die Nähe zum Sorpesee. Diese Erholungsfunktion soll auch erhalten bleiben. Zudem befinden sich große Teile des Bezirks unter naturschutzfachlichen Schutz.

## **§ 1**

### **Vertragsgrundlage, Pachtzweck**

- (1) Der Verpächter verpachtet den Pachtenden das Jagdausübungrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk der Stadt Sundern (Sauerland):

**„Langscheid (A3-09)“**

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglich mitgeltenden Rechtsvorschriften.

- (2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.
- (3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb, dem Erholungsverkehr und der Nutzung durch den Bogensportverein begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung oder Kündigung.

## **§ 2**

### **Jagdbezirk, Pachtgegenstand**

- (1) Der Eigenjagdbezirk Langscheid hat eine Größe von insgesamt ca. 325,4 Hektar, davon beträgt die bebaute Fläche ca. 75,8 ha, die Grünlandflächen ca. 19,5 ha, Ackerflächen ca. 2,6 ha und Waldflächen ca. 227,5 ha.
- (2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich.

### **§ 3** **Pachtdauer**

- (1) Der Jagdbezirk umfasst auch Kalamitätsflächen, auf denen in den nächsten Jahren standortgerechte Baumarten in Verjüngung gebracht werden müssen. Diese Maßnahmen können durch Wildschäden erheblich gefährdet werden; der Jagdbezirk weist daher eine besondere Gefahrenneigung im Sinne von § 9 (2) LfG NRW auf.
- (2) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2026 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, neun Jahre. Sie endet bei einer Laufzeit von 9 Jahren mit Ablauf des 31.03.2035.
- (3) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).

### **§ 4** **Pachtpreis**

- (1) Der Pachtpreis beträgt pro Jagdjahr \_\_\_\_\_ Euro je Hektar  
zuzüglich der jeweiligen gesetzliche Umsatzsteuer von  
derzeit 19 % = \_\_\_\_\_ Euro  
Insgesamt = \_\_\_\_\_ Euro  
In Worten: \_\_\_\_\_

Bei 249 Hektar beträgt die Pacht in Summe: \_\_\_\_\_ Euro

In Worten: \_\_\_\_\_

- (2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto der Stadt Sundern (Sauerland) bei der Volksbank Sauerland eG; IBAN: DE12 4606 2817 0622 0602 00;  
BIC:GENODEM1SMA unter dem Verwendungszweck: *EJB Langscheid* zu zahlen.

- (3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

## § 5 **Jagderlaubnisse**

- (1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.
- (2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal 2 Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pachtenden und dem Verpächter zu unterzeichnen.
- (4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass die Pachtenden eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerrufen oder kündigen.

## § 6 **Waldbegang, waldbauliche Zielsetzung**

- (1) Verpächter und Pachtenden führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.
- (2) Das Wildschadensmonitoring (Schälschadenserhebung, Verbissgutachten, Weisergatter) im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadenssituation:
  - a) Die Begründung standortgemäßer, klimaplastischer Mischbestände, die sich ohne wesentliche Schutzmaßnahmen selbst verjüngen, darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die maximal tragbare Verbissbelastung liegt beim Nadelholz bei 20% und beim Laubholz bei 15%. Die Pachtenden verpflichten sich

zur Zielerreichung. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen

- b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälschäden gefährdet werden. Ein maximal tragbarer Wert für eine jährliche Neuschäle liegt bei 1%. Die Pachtenden verpflichten sich zur Zielerreichung insbesondere durch Hege mit der Büchse.
- (3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):

**Fichte, Douglasie, Lärche, Küstentanne, Buche, Eiche, Bergahorn, Esche und Kirsche.**

## § 7

### **Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz**

- (1) Die Pachtenden verpflichten sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.
- (2) Die Pachtenden sind verpflichtet, in gegatterte Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommen die Pachtenden der Aufforderung nicht nach, ist die zuständige Revierleitung des Verpächters ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten tragen die Pachtenden. Für diesen Fall sind die Pachtenden verpflichtet, unverzüglich ein auf diesen Zweck beschränkte Jagderlaubnis an einen durch den Verpächter zu benennenden Jäger aus der zuständigen Revierleitung zu erteilen. Kommen die Pachtenden dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist der Verpächter zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (3) Die Revierleitung ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit ihren eigenen Jagdhund frei suchen zu lassen.

- (4) Für die Waldflächen des Verpächters gilt: Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch die Pachtenden, sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schäle einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird. Diese sind unter Verweis auf § 6 (2) a), b) ersichtlich.
- (5) Die Pachtenden übernehmen den gesetzlichen Wildschadensersatz im vollen Umfang. Diese Übernahme des Wildschadensersatzes ist jedoch nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen wiederum eingeschränkt:  
Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird der auf den Wildschadensersatz für die stadteigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet. Von diesem Verzicht sind ausdrücklich alle Flächen ausgenommen die dem Eigenjagdbezirk angegliedert sind. Ebenso sind von diesem Verzicht ausdrücklich alle landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgenommen. Für die vom Verzicht ausgenommenen Flächen verbleibt es bei der vollen Übernahme des Wildschadensersatzes durch die Pachtenden.  
Der Verzicht gilt weiterhin dann nicht, sofern die Pachtenden den Abschussplan (§ 8 (2)) / vereinbarten Abschuss (§ 8 (3)) nicht erfüllen. In diesem Fall haben sie dem Verpächter den Wildschaden an allen Hauptbaumarten im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen  
Soweit der Verpächter mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern von Flächen seinerseits Verzichte auf Wildschadensersatz vereinbart hat, bleibt die mit diesem Vertrag vereinbarte Übernahme des Wildschadensersatzes hiervon unberührt. Die Pachtenden sind auch in diesen Fällen weiterhin zum Wildschadensersatz verpflichtet. Für Wildschäden haften die Pachtenden den Geschädigten unmittelbar.  
Die Pachtenden haften weiterhin dem Verpächter und allen sonstigen Geschädigten für Jagdschäden, für welche sie nach dem Gesetz einzutreten haben.
- (6) Zur Bewertung der Wildschäden auf den stadteigenen Flächen einigen sich die Vertragspartner auf folgende Verfahren:

Bewertung von Verbisschäden (inkl. Fege- & Schlagschäden):

- Bewertungskonvention des DFWR (Anlage\_16\_Bewertungskonvention\_DFWR)

Bewertung von Schälschäden:

- Bewertungskonvention des DFWR (Anlage\_16\_Bewertungskonvention\_DFWR)

Ausschließlich in Bezug auf die stadteigenen Waldflächen erklärt der Verpächter, dass er dort entstehende Wildschäden erstmalig für Schäden geltend macht, die im Verlauf ab dem dritten Pachtjahr entstehen.

Die Kosten für die Durchführung der Bewertung von Verbiss- und Schälschäden trägt der Pächter/die Pächterin.

Aufwendungen zur Verhütung von Wildschäden, die im Jahr nach der Nichterfüllung des Abschusses notwendig werden, werden dem Pächter am Ende des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

## § 8

### **Abschussplanung und Abschussdurchführung**

- (1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten der Pachtenden. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.
- (2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind von den Pachtenden unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.
- (3) Über Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschusses vorgibt, ab. Dieser richtet sich vornehmlich nach dem Zustand der Waldvegetation sowie den nachhaltigen Abschusszahlen der Vorjahre.

#### **Als Mindestabschuss vereinbart sind pro Jahr:**

**15 Stück Rehwild**, nach Möglichkeit im Geschlechterverhältnis m/w von 1 : 1.

Die Vereinbarung wird spätestens zum Ende des 2. Jahres überprüft. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.

- (4) Die Pachtenden haben dem Verpächter an einem vorbezeichneten Ort die frisch erlegten Stücke von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) vorzulegen (Körperlicher Nachweis). Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

In Abstimmung mit dem Verpächter kann der körperliche Nachweis ebenso durch ein technisches Kommunikationsmittel erfolgen (z. B. georeferenziertes Handy-Foto unmittelbar nach Erlegung).

- (5) Wenn und soweit die Pachtenden den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt haben, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen. Für diesen Fall verpflichten sich die Pachtenden, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen.

Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr herzuleiten.

Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, haben die Pachtenden als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht den Pachtenden zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

## § 9

### **Wildäusungsflächen, Fütterungen, Kirrungen**

- (1) Vorhandene Wildäusungsflächen, sowie vom Verpächter als notwendig erachtete Flächen für Neuanlagen sind mit Lage und Bezeichnung in diesem Vertrag aufgeführt (siehe Anlagen).
- (2) Wildäusungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äusungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäusungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Die Pachtenden sind verpflichtet, die ihnen zur Nutzung überlassenen Wildäusungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.
- (3) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild und Kirrungen für Schwarzwild sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang sowie nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.

## § 10

### **Jagdbetriebskonzept**

Aus dem Jagdbetriebskonzept gelten (vorbehaltlich etwaiger anderslautender ordnungsbehördlicher Regelungen und Vorgaben) folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für den Pächter verbindlich bzw. sind von ihm im verpachteten Jagdbezirk sinngemäß anzuwenden.

Das Jagdbetriebskonzept ist dem Vertrag als Anlage beigefügt.

Weitere Vorschläge des Verpächters können als Vertragsergänzung aufgenommen werden. Dies bedarf der Schriftform.

## § 11

### **Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht**

Die Jagdausübung auf den Flächen des Naturschutzgebietes ist derzeit keinen Beschränkungen unterworfen.

## § 12

### **Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung**

- (1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache der Pachtenden und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt den Pachtenden. Die vorhandenen Einrichtungen müssen kostenfrei übernommen und auf Kosten der Pachtenden unterhalten werden.
- (2) Die Pachtenden haben ihre jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommen die Pachtenden der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten der Pachtenden entfernen lassen.
- (3) Der Verpächter gestattet den Pachtenden und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege **im betreffenden Jagdbezirk** zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Die Höchstgeschwindigkeit liegt bei 30 km/h. Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäusungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

## § 13

### **Jagdhund, Jagdbeauftragter**

- (1) Besitzen die Pachtenden keinen brauchbaren Jagdhund, haben sie nachzuweisen, dass ihnen ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.
- (2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort der Pachtenden mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder stehen die Pachtenden aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, haben sie eine/n Jahresjagdscheininhaber:in in Reviernähe zu benennen, der/die regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit der Pachtenden für sie vorzunehmen. Der/Die benannte Jahresjagdscheininhaber:in soll bestigte/r Jagdaufseher:in sein.

## § 14

### **Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)**

- (1) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es den Pachtenden im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeinestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 15

### **Kündigung durch den Verpächter**

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
  - a) Dem/r bzw. einem/r der Pachtenden der Jagdschein nach §§ 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
  - b) der bzw. ein/e Pächter:in rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
  - c) der bzw. eine Pächter:in wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt/n,

- d) die Pachtenden die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt haben,
  - e) die eingetretenen Wildschäden die in § 6 (2) geforderte Obergrenzen überschreiten und keine Aussicht auf Besserung besteht,
  - f) die Pachtenden mit ihren Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug sind,
  - g) die Pachtenden oder in deren Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstößen haben,
  - h) wenn sich die Pachtenden ohne zureichende Gründe wiederholt nicht an revierübergreifenden Bewegungsjagden nach § 10 dieses Vertrages, beteiligen.
- (2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheinhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus – als eigenes Verschulden der Pachtenden.
- (3) Im Falle einer Kündigung haben die Pachtenden dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

## § 16

### **Mehrheit von Pächtern, Tod des/eines Pächters**

- (1) Sofern mehrere Pachtenden an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines/r Pachtenden berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpachtenden. Erlischt der Vertrag mit einem/einer der Pachtenden, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpachtenden gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.
- (2) Bei Tod des/der Pachtenden oder eines Mitpachtenden richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.

## § 17

### **Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
- (3) Der Jagdpachtvertrag ist von den Pachtenden der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG anzugeben. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Pachtenden.

## § 18

### **Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Etwaige Einschränkungen der Jagdausübung im Zusammenhang mit dem ASP-Ausbruchsgeschehen begründen keine Minderung des Jagdpachtzinses, keine Ersatzforderungen oder dergleichen von Seiten der Pachtenden an den Verpächter und stellen auch keinen Kündigungsgrund dar.
- (2) Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhält
  - der Pächter
  - der Verpächter
  - der Forstbedienstete

## § 19

### **Datenschutz**

Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieses Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Die Stadt Sundern hält sich an das geltende Datenschutzrecht bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

## § 20

### **Anlagen zum Vertrag**

Diesem Vertrag sind beigefügt:

- |               |   |
|---------------|---|
| Anlage Nr. 1: | Übersichtsplan im Maßstab 1:3.100                 |
| Anlage Nr. 2: | Forstbetriebskarte im Maßstab 1:10.000            |
| Anlage Nr. 3: | Legende zur Forstbetriebskarte                    |
| Anlage Nr. 4: | Übersichtsplan zur Nutzung im Maßstab 1:10.000    |
| Anlage Nr. 5: | Übersichtsplan zu den Flächen im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage Nr. 6: | Jagdkonzept                                       |

Für den Verpächter

Für die Pachtenden

---

Ort, Datum

im Auftrag

---

Ort, Datum

---

(Name)

---


(Name)

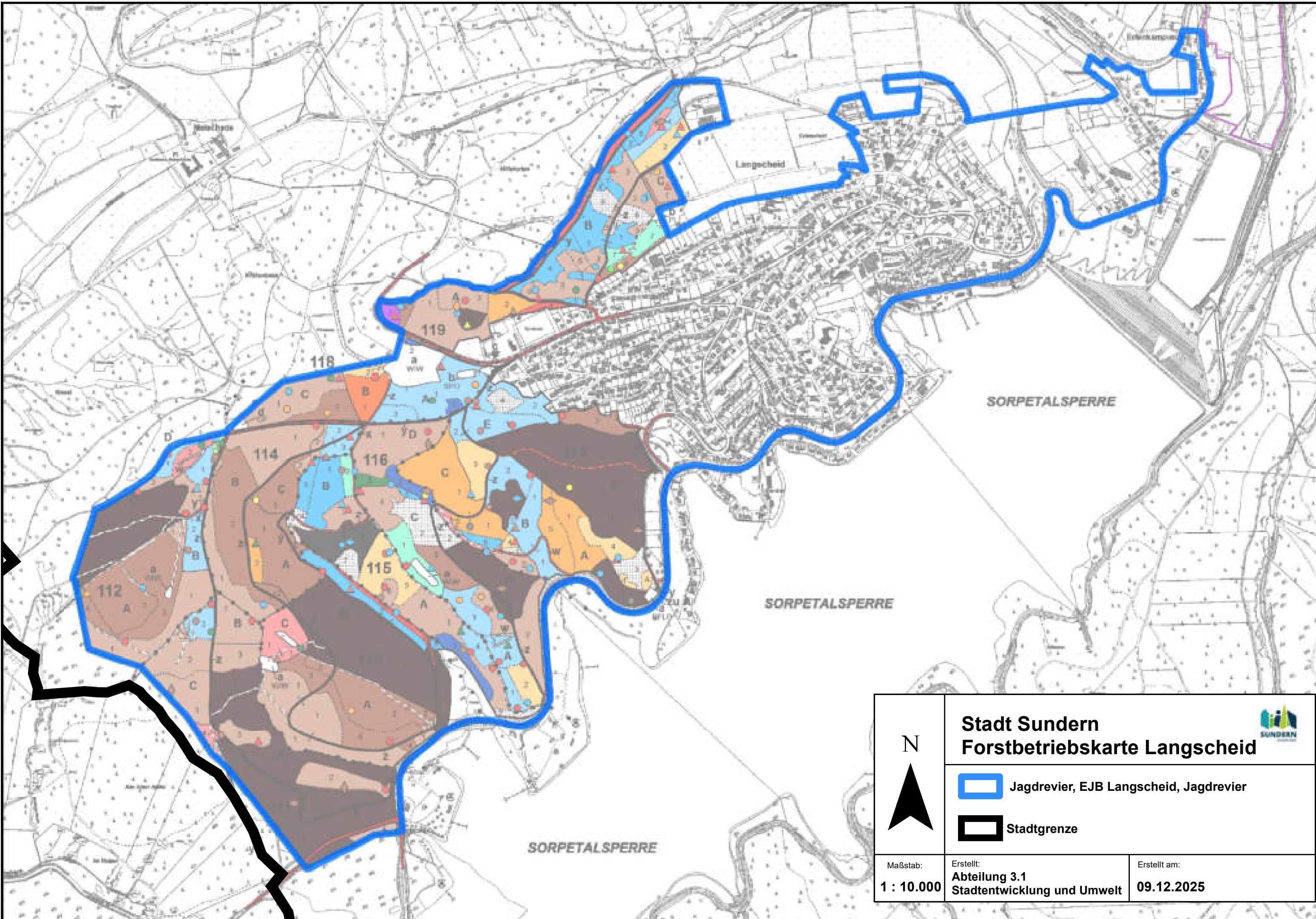
- Siegel -

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

, den .. .

.....  
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)





# Zeichenerklärung

## Forstliche Grenzen

- Bestellgrenze
- Forstbetriebsbezirksgrenze
- Abteilungsgrenze
- Unterabteilungsgrenze
- Grenze der Bestandesheit

## Forstliches Wegennetz

### Wege > 5 m (Unterabteilung)

- geruflig LKW fahrig UA (> 5 m)
- bedingt LKW fahrig UA (> 5 m)
- Rückweg UA (> 5 m)
- Schnellse UA (> 5 m)
- Wegen Dritter (> 5 m)

### Wege (<= 5 m)

- Fußweg / Rehweg
- geruflig LKW fahrig (<= 5 m)
- bedingt LKW fahrig (<= 5 m)
- Rückweg (<= 5 m)
- Schnellse (<= 5 m)
- Wegen Dritter (<= 5 m)

## Baumartengruppen

- |  | über<br>ab 40-45-50-60 Jahre | Eiche  |
|--|------------------------------|--|
|  |                              | Eiche  |
|  |                              | Buche  |
|  |                              | andere Laubbäume<br>mit hoher Umlaufzeit (ALH)     |
|  |                              | andere Laubbäume<br>mit niedriger Umlaufzeit (ALN) |
|  |                              | Pappel   |
|  |                              | Kiefer   |

## Lärche

## Fichte

## Douglasie

## Buche

## Mehrschichtbestände

- Oberholz / Altholz
- Unterstand / Zwischenstand

## Waldeinteilung

### 153 Abteilung

- A** Unterabteilung (Holzboden)
- 1** Bestandesheit
- 3456 Waldbesitznummer
- B** Unterabteilung (Nichtholzboden und Nebenflächen)

## Darstellung besonderer Flächenfunktionen

- NSG Naturschutzgebiet
- Wildnis Wildnisgebiet
- NWZ Naturwaldzelle
- KF Kultfläche

## Forstliche Dienstgebäude

- Forstamt
- Forsthaus

## Darstellung der Nichtholzboden- und Nebenflächen

## Eingemischte Baumarten

(Mischungsanteile)

10-20% 21-40% ab 41%



Die Nichtholzboden- und Nebenflächen erhalten zusätzlich zu den kleinen lateinischen Unterabteilungsbuchstaben die Abkürzungen der Nutzungsarten des Liegenschaftskalenders.

z.B. WNA Widnacker  
WW Widwiese

